

Satzung des Vereins „Wohnen im Quartier“

Fassung mit den zuletzt am 21.5.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen.

a) **Allgemeines**

§ 1 **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Wohnen im Quartier“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zwecke des Vereins sind die Jugend- und Altenhilfe, die Bildungsarbeit und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
Ziel ist die Förderung neuer Formen des Zusammenlebens und Wohnens in guter Nachbarschaft, um der Vereinzelung der Menschen in unserer Gesellschaft entgegenzuwirken.
Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch:
 - a) Aufbau von Nachbarschaftsnetzwerken, unter besonderer Berücksichtigung sozialer, ökologischer, generationenverbindender und integrativer Gesichtspunkte.
 - b) Die Weiterentwicklung der Idee neuer Wohnformen durch das Sammeln und Verbreiten von Informationen im In- und Ausland mit dem Ziel, die Akzeptanz dafür zu stärken und die Durchführung von konkreten Projekten zu erleichtern.
 - c) Konkrete Hilfe bei der Realisierung neuer generationenverbindender Wohnformen, insbesondere auch für Menschen mit Unterstützungs- oder Pflegebedarf, z.B. durch Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung.
 - d) Die Förderung von gemeinschaftsbildenden Aktivitäten in bereits realisierten neuen Wohnprojekten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bürgerverein Villich-Müldorf, ersatzweise an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 **Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Diese ehrenamtliche Tätigkeit wird nicht vergütet. Sachausgaben können gegen Nachweis unter Beachtung von §12 Abs. 2 erstattet werden, wenn der Vorstand diesen Sachausgaben vorher zugestimmt hat.

§ 4 **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein kann Mitglied von Verbänden werden, die der Förderung des Vereinszweckes nützlich sind. Er kann auch sonst gleichartige Bestrebungen anderer Vereinigungen und Einzelpersonen in Bonn und an anderen Orten unterstützen und fördern.

b) **Mitgliedschaft**

§ 5 **Mitgliedsarten**

Dem Verein gehören an

- a) zahlende Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Name und Kontaktdaten schriftlich einzureichen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. An Vorstandssitzungen, auf denen über Neuaufnahmen entschieden wird, können interessierte Mitglieder auf Wunsch teilnehmen. Die Mitgliederversammlung wird auf Wunsch über etwaige Ablehnungsgründe informiert.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig für je eine Person. Die Stimmübertragung muss zur Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, zahlen einen jährlichen oder vierteljährlichen Beitrag. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Zahlende Mitglieder im Sinne des § 5, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen werden. Zahlenden Mitgliedern im Sinne des § 5, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliedschaft und
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und muss schriftlich erfolgen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen werden sollen, erhalten eine Möglichkeit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

c) Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Vorstandstätigkeit verantwortlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder zu Mitgliedern eines erweiterten Vorstandes wählen.
- (3) Geschäftsführender und gegebenenfalls der übrige erweiterte Vorstand werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist die Abstimmung geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist in direkter Folge einmal, nach Unterbrechung wieder erneut zulässig. Falls alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gleichzeitig für eine unmittelbar folgende Amtsperiode wiedergewählt werden, so enden deren Amtsperioden gestaffelt, das heißt neben einem regulär nach drei Amtsjahren ausscheidendem Mitglied scheidet das zweite schon nach zwei und das dritte Mitglied schon nach einem Amtsjahr der zweiten Amtsperiode aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird bei Uneinigkeit durch das Los entschieden. Die vakant werdenden Positionen im geschäftsführenden Vorstand werden durch die Wahl in der Mitgliederversammlung neu besetzt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Ersatz aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds beträgt von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an zwei Jahre. Seine Wiederbestellung für dann drei Jahre ist in direkter Folge einmal, nach Unterbrechung wieder erneut zulässig.

§ 12 Geschäftsbereiche des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB).
- (2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro für den Einzelfall verpflichten, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Alle Vorstandsbeschlüsse werden vom erweiterten Vorstand gefasst, sofern ein solcher gemäß §11 Abs. 2 gewählt wurde, ansonsten vom geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Vorstandsbeschlüsse sind möglichst im Konsens zu fassen. Ist dies nicht möglich, reicht die einfache Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand.

- (4) Entsteht bei der Beschlussfassung Stimmgleichheit, wird die Entscheidung auf die nächste Vorstandssitzung vertagt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach einer Geschäftsordnung ab, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtlich beim Verein beschäftigt sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§16)
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) sonstige Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder erschienen oder durch Stimmrechtsübertragung gemäß § 7 (3) vertreten sind. Bei der Beschlussfassung über die Neuwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit bzw. Vertretung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue mit einer Einladungsfrist von mindestens sechs Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

d) Ausschüsse

§ 18 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen.

e) Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §15 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. Juni 1993 beschlossen und durch Beschlüsse vom 10. November 1994, 13. November 2006, 20. August 2007, 9. März 2009, 18. Mai 2010 und 21. Mai 2015 geändert.